

Zuständigkeitsordnung vom 23. Dezember 2004

Inhaltsübersicht:

Präambel

I. Grundsätzliches

§ 1 Entscheidungs- und Beratungskompetenz

§ 2 Ausschüsse des Rates der Stadt

II. Pflichtausschüsse

§ 3 Haupt- und Finanzausschuss

§ 4 a Betriebsausschuss Bad

§ 4 b Ausschuss für Abfall, Straße und Kanal

§ 5 Jugendhilfeausschuss

§ 6 Rechnungsprüfungsausschuss

§ 7 Wahlausschuss

§ 8 Wahlprüfungsausschuss

III. Freiwillige Ausschüsse

§ 9 Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport

§ 10 Ausschuss für Soziales und Senioren

§ 11 Stadtentwicklungsausschuss

§ 12 Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz

IV. Bürgermeister

§ 13 Bürgermeister

V. Schlussvorschriften

§ 14 Inkrafttreten

Präambel:

Aufgrund der §§ 41, 58 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und den §§ 9 und 12 der Hauptsatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 17. September 1999 hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 21. Dezember 2004 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen (eingearbeitet sind der 1. Nachtrag vom 13. Dezember 2017 und der 2. Nachtrag vom 29. Juni 2021):

I. Grundsätzliches

§ 1 Entscheidungs- und Beratungskompetenz

- (1) Der Rat der Stadt ist für alle Angelegenheiten der Stadt zuständig, soweit nicht durch Gesetz, Hauptsatzung, Zuständigkeitsordnung oder sonstigen Ratsbeschluss, einem Ausschuss oder dem Bürgermeister die Entscheidung obliegt.
- (2) Mit der Zielsetzung der Straffung der Rats- und Ausschussarbeit versteht sich der Rat als Lenkungsorgan, dem insbesondere die Beratung und Entscheidung in Angelegenheiten von wesentlicher und grundsätzlicher Bedeutung obliegt. Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit eines Fachausschusses fallen, sollten nach Möglichkeit dort abschließend beraten und entschieden werden.
Im übrigen ist der Bürgermeister zuständig. Soweit er im Einzelfall Geschäfte wahrnimmt, die über den Bereich des § 41 Absatz 3 GO NRW (Geschäfte der laufenden Verwaltung) hinausgehen, hat er eine erhöhte Informations- und Rechenschaftspflicht.
- (3) Die Beratungskompetenz hat der Fachausschuss auch in den Angelegenheiten seines Aufgabebereiches, über die der Rat entscheidet.

§ 2 Ausschüsse des Rates der Stadt

- (1) Soweit den Ausschüssen Entscheidungsbefugnisse übertragen sind, treten diese Ausschüsse an die Stelle des Rates (Delegation).
- (2) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabebereiches Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen (§ 41 Absatz 2 GO NRW). Die Ausschüsse können delegierte Angelegenheiten wieder an sich ziehen.
- (3) Vergaben durch den Bürgermeister sind nur zulässig, wenn vorab ein Grundsatzbeschluss oder ein konkreter Maßnahmebeschluss des Rates oder eines Ausschusses herbeigeführt wurde; das gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
Der Bürgermeister hat bei Vergaben von über 25.000,00 Euro dem Fachausschuss - falls ein solcher fehlt, dem Haupt- und Finanzausschuss - in nichtöffentlicher Sitzung durch Mitteilungsdrucksache zu berichten (Rückblick). Ferner soll der Bürgermeister nach Möglichkeit über die beabsichtigten Vergaben vorab mündlich informieren (Ausblick).
- (4) Die Fachausschüsse entscheiden nach Maßgabe dieser Zuständigkeitsordnung und im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel über
 - a. gemäß § 13 Absatz 3 Buchstabe e) der Zuständigkeitsordnung nicht auf den Bürgermeister übertragene Vergaben von Aufträgen
 - b. Bewilligung von Beihilfen und Zuschüssen an Vereine, Gesellschaften, Organisationen und natürliche Personen in den Fällen, in denen Richtlinien im Sinne des § 13 Absatz 3 Buchstabe k) dieser Zuständigkeitsordnung nicht bestehen.

II. Pflichtausschüsse

§ 3 Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Aufgabenbereiche sind
- a) Behandlung von Angelegenheiten, für die ein Fachausschuss nicht besteht
 - b) Koordination der Fachausschussarbeit
 - c) Beschlussempfehlungen für den Rat der Stadt
 - d) Finanzen einschließlich Gebühren und Beteiligungen, soweit nicht in § 4 b Buchstabe c) behandelt.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet insbesondere über
- a) gemäß § 13 Absatz 3 Buchstabe e) der Zuständigkeitsordnung nicht auf den Bürgermeister übertragene Vergabe von Aufträgen, sofern ein Fachausschuss nicht zuständig ist
 - b) Kauf, Tausch und Verkauf von Grundstücken - auch im Rahmen der Wirtschaftsförderung - über 25.000,00 Euro
 - c) Vermietung und Verpachtung sowie Anmietung und Anpachtung mit einer Jahresmiete (-pacht) über 25.000,00 Euro im Einzelfall
 - d) Vorrangeinräumung sowie Rangänderung bei zugunsten der Stadt grundbuchlich eingetragenen Sicherungsrechten außerhalb des sozialen Wohnungsbaues, wenn durch die Änderung das Sicherungsrecht nicht mehr innerhalb von 80 % des Verkehrswertes beziehungsweise der geschätzten und auf Angemessenheit überprüften Gesamtherstellungskosten des Bauvorhabens liegt.
 - e) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, bei denen auf mehr als 15.000,00 Euro verzichtet wird
 - f) Erlass öffentlicher und privater Forderungen über 15.000,00 Euro im Einzelfall
 - g) Genehmigung von Nebentätigkeiten des Bürgermeisters
 - h) Genehmigung der Dienstreisen von Stadtverordneten und Ausschussmitgliedern.

§ 4 a Betriebsausschuss Bad

Aufgabenbereiche sind die Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Panoramabad Pappelsee.

§ 4 b Ausschuss für Abfall, Straße und Kanal

Aufgabenbereiche sind

- a) Angelegenheiten des Servicebetriebes Abfall, Straße und Kanal
- b) Angelegenheiten der Entsorgung und Versorgung
- c) Gebühren und Beteiligungen, soweit ein Zusammenhang zu den eigenbetrieblichen Aufgaben besteht.

§ 5 Jugendhilfeausschuss

Aufgabenbereiche sind die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

§ 6 Rechnungsprüfungsausschuss

Aufgabenbereich ist die Rechnungsprüfung, insbesondere nach der GO NRW und nach der Rechnungsprüfungsordnung.

§ 7 Wahlausschuss

Aufgabenbereiche sind kommunale Wahlen für den

- a) Rat der Stadt
- b) Bürgermeister

§ 8 Wahlprüfungsausschuss

Aufgabenbereiche sind Wahlprüfungen bei kommunalen Wahlen für den

- a) Rat der Stadt
- b) Bürgermeister
- c) Integrationsrat

III. Freiwillige Ausschüsse

§ 9 Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport

- (1) Aufgabenbereiche sind
 - a) Bildung
 - b) Schulen
 - c) Kultur
 - d) Freizeit
 - e) Sport

- (2) Er entscheidet insbesondere über
 - a) äußere Schulangelegenheiten
 - b) Stellenbesetzung von Schulleiter/-innen und deren Vertreter/-innen
 - c) Festsetzung des Rahmenangebotes für Kulturangelegenheiten
 - d) kulturelle Projekte
 - e) Koordinierung und Festsetzung der von der Stadt veranstalteten Märkte und Feste
 - f) Sportförderung
 - g) Sportlerehrungen
 - h) Angebote an Sportstätten

§ 10 Ausschuss für Soziales und Senioren

- (1) Aufgabenbereiche sind Soziales und Senioren.
- (2) Er entscheidet insbesondere über freiwillige soziale Angelegenheiten sowie Maßnahmen der Seniorenbetreuung.

§ 11 Stadtentwicklungsausschuss

- (1) Aufgabenbereiche sind
 - a) Stadtentwicklung einschließlich Planung und Verkehr sowie Stadtmarketing
 - b) Denkmalschutz und Denkmalpflege

- (2) Er entscheidet insbesondere über
 - a. Aufstellung und Billigung des Entwurfs von Bauleitplänen sowie Beschlussfassung zu Bedenken und Anregungen im Bauleitplanverfahren
 - b) Verkehrsplanung und Verkehrssicherung einschließlich Straßenbenennungen
 - c) allgemeine Maßnahmen zur Ansiedlung und Förderung von Handel, Gewerbe, Industrie und Tourismus sowie Stadtmarketing einschließlich beschäftigungspolitischer Aspekte.

§ 12 Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz

Aufgabenbereiche sind die Angelegenheiten des Umweltschutzes.

IV. Bürgermeister

§ 13 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister leitet die Verwaltung und verteilt die Geschäfte. Ausgenommen hiervon bleibt die Festlegung des Geschäftskreises der Beigeordneten durch den Rat.
- (2) Der Bürgermeister ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung und für Angelegenheiten, die ihm durch Rats- oder Ausschussbeschluss zur Entscheidung übertragen sind.
- (3) Es werden auf den Bürgermeister übertragen
 - a) Entscheidung in Personalangelegenheiten nach Maßgabe des § 17 der Hauptsatzung
 - b) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern im Wege des Vergleiches auf nicht mehr als 15.000,00 Euro verzichtet wird
 - c) Niederschlagung und Stundung öffentlicher und privater Forderungen
 - d) Erlass öffentlicher und privater Forderungen bis 15.000,00 Euro im Einzelfall
 - e) Vergabeangelegenheiten (Firmenbenennungen, Ausschreibungen, Auftragserteilungen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel pp), sofern - die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 dieser Zuständigkeitsordnung erfüllt sind, - das Rechnungsprüfungsamt uneingeschränkt einverstanden ist, - die Stadt nicht selbst an der Ausschreibung teilnimmt
 - f) Kauf, Tausch und Verkauf von Grundstücken bis 25.000,00 Euro
 - g) Nichtausübung des Vorkaufsrechts bei Veräußerung von ehemaligen städtischen Grundstücken
 - h) Vermietung und Verpachtung sowie die Anmietung und Anpachtung mit einer Jahresmiete (-pacht) bis 25.000,00 Euro im Einzelfall
 - i) Vorrangeinräumung sowie Rangänderung bei zugunsten der Stadt grundbuchlich eingetragenen Sicherungsrechten im sozialen Wohnungsbau und außerhalb des sozialen Wohnungsbau, dabei außerhalb nur, wenn durch die Änderung das Sicherungsrecht der Stadt innerhalb der 80 % des Verkehrswertes bleibt
 - j) Erteilung von Vertretungsvollmachten an Beamte und Angestellte
 - k) Bewilligung von Beihilfen/Zuschüssen an Vereine, Gesellschaften, Organisationen und natürliche Personen im Rahmen der hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel, soweit Zuschussgrund und -höhe in Richtlinien eindeutig festgelegt sind.

V. Schlussvorschriften

§ 14
Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kamp-Lintfort, 23. Dezember 2004

Professor Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Hinweis

	<u>Ratsbeschluss</u>	<u>Bekanntmachung</u>	<u>Inkrafttreten</u>
Satzung	21.12.2004	Amtsblatt Nr. 18/2004 vom 29.12.2004	30.12.2004
1. Nachtrag	11.07.2017	Amtsblatt Nr. 16/2017 vom 21.12.2017	22.12.2017
2. Nachtrag	29.06.2021	Amtsblatt Nr. 13/2021 vom 01.07.2021	02.07.2021